

**11.03.22****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)**

**COM(2021) 664 final; Ratsdok. 13246/21**

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11. März 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die mit „Basel III“ geschaffene Bankenregulierung in ihrer heutigen Form ist die Antwort auf die Finanzkrise von 2008/2009. Die seitdem etablierte Regulierung hat das Bankensystem krisenfester gemacht und sich in der COVID-19-Pandemie bewährt. Die Kommission setzt mit ihren Vorschlägen die vom Baseler Ausschuss für Bankenregulierung vorgesehenen Nachjustierungen (Basel III final) in europäisches Recht um und stärkt damit einmal mehr die Finanzstabilität.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag den Eigenkapitalbedarf der Banken und damit auch die Finanzierungsmöglichkeiten der Realwirtschaft, insbesondere der in besonderem Maße die Kreditfinanzierung nutzenden kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), maßgeblich prägen wird. Aus Sicht des Bundesrates sollte die erneute Überarbeitung der Bankenregulierung konsequent dazu genutzt werden, unter Gewährleistung der notwendigen Stabilität des Bankensektors die Rahmenbedingungen für die Banken so zu optimieren, dass diese ihre Finanzierungsfunktion für die Unternehmen auch weiterhin erfüllen und auf diese Weise zu einer prosperierenden

Wirtschaft beitragen können. Diesem Aspekt kommt vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Erholung nach der Coronapandemie und des wachsenden Finanzbedarfs angesichts der Transformation der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit entscheidende Bedeutung zu.

3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit ihrer Umsetzung die Banken in der EU gegenüber wirtschaftlichen Schocks noch widerstandsfähiger machen will. Er erkennt an, dass der Verordnungsvorschlag großzügige Übergangsregelungen und Einführungsphasen enthält, verschiedene EU-Abweichungen beibehält und von Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht, um innerhalb des vorgegebenen Rahmens besondere Gegebenheiten des EU-Bankenmarktes zu berücksichtigen.
4. Die europäische Wirtschaft steht vor einer doppelten Transformation: Sie muss digital werden, und sie muss nachhaltig werden.

Zur Implementierung entsprechender Vorhaben wie dem europäischen Grünen Deal und „Fit für 55“ in der Klimapolitik sowie der Digitalstrategie sind private und unternehmerische Investitionen in bisher kaum gekannter Höhe erforderlich. Die von kleinen und mittleren Unternehmen geprägte europäische Wirtschaft ist derzeit dabei überwiegend bankenfinanziert, die Kapitalmarktfinanzierung gewinnt allerdings zunehmend an Bedeutung. Banken müssen in der Lage bleiben, die wirtschaftliche Erholung sowie den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen. Der Bundesrat erwartet, dass die jetzt vorliegende Überarbeitung der Eigenkapitalverordnung dazu genutzt wird, optimale Rahmenbedingungen für Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors zu schaffen und die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft sicherzustellen.

5. Der Bundesrat spricht sich insbesondere dafür aus, regulatorische Spielräume zur Förderung der Mittelstandsfinanzierung zu wahren und auszubauen, um für den Mittelstand Finanzierungsmöglichkeiten bereitzustellen, die seiner überragenden gesamtwirtschaftlichen Bedeutung angemessen sind.
6. Er bittet erneut (vergleiche BR-Drucksache 661/19 (Beschluss)), im weiteren Rechtsetzungsverfahren kleine und mittlere Banken (KMB) angemessen und risikogerecht weiter zu entlasten. Nach wie vor haben KMU in aller Regel keinen

Zugang zu den Kapitalmärkten. Sie sind auf Banken angewiesen und oft Kunden von KMB in ihrer Region. Diesen kommt deshalb eine Schlüsselstellung bei der Finanzierung des Mittelstands als Rückgrat unserer Wirtschaft zu.

7. Aus Sicht des Bundesrates war vor diesem Hintergrund die Einführung der neuen Kategorie „kleine und nicht komplexe Banken“ im Rahmen des am 7. Juni 2019 veröffentlichten Bankenpakets ein zentraler Schritt in die richtige Richtung. Keine Berücksichtigung findet aber bisher, dass KMB mit einer soliden Eigenkapitalbasis und einem risikoarmen Geschäftsmodell die Finanzierung von KMU sicherstellen. Es gilt, die Regulierung gezielt für solche Institute nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip angemessen, risikoadäquat und weniger bürokratisch auszugestalten.
8. Der Bundesrat erkennt an, dass die Kommission mit der schrittweisen Einführung des Output-Floors den besonderen Gegebenheiten des deutschen und des EU-Bankenmarktes Rechnung trägt. Damit wird die Kreditversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sichergestellt. Zugleich werden die Wettbewerbsnachteile deutlich reduziert, die KMB derzeit gegenüber Banken haben, die interne Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung verwenden (BR-Drucksache 661/19 (Beschluss), Begründung Ziffer 4).
9. Der Bundesrat stellt fest, dass sich der Verordnungsvorschlag wegen des in Artikel 92 verankerten „Output-Floors“ maßgeblich auf diejenigen Institute auswirken wird, die ihre Eigenmittelanforderungen mittels interner Modelle ermitteln. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit international agierenden Kreditinstituten außerhalb der EU regt er an, im weiteren Verlauf des Verfahrens nochmals umfassend zu prüfen, ob im Sinne eines „Level-Playing-Fields“ die Anwendung des „Output-Floors“ auf diejenigen Kapitalanforderungen begrenzt werden sollte, die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht explizit gefordert werden.
10. Die EU legt mit dem sogenannten Bankenpaket als eines der ersten Mitglieder des Baseler Ausschusses die finalisierten Vorgaben vor. Der Bundesrat begrüßt, dass eine Überprüfung fünf Jahre nach Einführung der entsprechenden Vorgaben vorgesehen ist. Diese Überprüfung sollte die dem Gesetzespaket inhärenten Annahmen sowie die Umsetzung und Anwendung der Vorgaben in anderen Rechtsordnungen untersuchen und vergleichen – unter den Perspektiven der

Wettbewerbsfähigkeit und im Interesse einer einheitlichen internationalen Rechtsauffassung.

11. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Erhalt des sogenannten KMU-Korrekturfaktors gemäß Artikel 501 CRR („Capital Requirements Regulation“) und den Verzicht auf die Verankerung eines harten Granularitätskriteriums von 0,2 Prozent des Retailportfolios. Nicht erforderlich erscheinen ihm hingegen die in der Neufassung von Artikel 123 Absatz 1 Satz 3 des CRR-Verordnungsvorschlags vorgesehenen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Festlegung verhältnismäßiger Diversifizierungskriterien zur Definition des Mengengeschäfts und die damit intendierte europäische Harmonisierung. In der Bankpraxis existieren bereits auf das jeweilige Geschäftsmodell abgestimmte Diversifikationskriterien, eine Harmonisierung würde lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.
12. Der Bundesrat hält eine weitere Prüfung von Möglichkeiten zur Abmilderung der Eigenkapitalbelastung der Banken für erforderlich, um der Prämisse der erneuten Überarbeitung der Bankenregulierung besser Rechnung zu tragen, wonach durch die anstehende Reform der Eigenkapitalbedarf der europäischen Banken im Durchschnitt nicht signifikant erhöht, sondern primär die Risikosensitivität verbessert werden soll. Er verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Ansatzpunkte:
  - a) Für Kredite an Unternehmen ohne externes Rating mit guter Bonität sieht der Verordnungsvorschlag in Artikel 465 Absatz 3 bis mindestens zum Ende des Jahres 2032 ein um 35 Prozent reduziertes Risikogewicht für Institute vor, die bankeigene Risikomessverfahren für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwenden. Um insbesondere mittelständischen Unternehmen, die häufig über kein externes Rating verfügen, im Sinne der Proportionalität den finanziellen Aufwand für ein externes Rating auch über den Übergangszeitraum hinaus zu ersparen und auch einer Ungleichbehandlung von Kreditinstituten entgegenzuwirken, die den Kreditrisikostandardsatz nutzen, spricht sich der Bundesrat für eine dauerhaft verhältnismäßige und pragmatische Risikogewichtung für Kredite an Unternehmen ohne externe Ratings unabhängig vom verwendeten Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen aus.

- b) Hinsichtlich der Einführung von Risikogewichten/Kreditkonversionsfaktoren (CCF – „Credit Conversion Factor“) auf bedingungslos kündbare Kreditlinien nach Artikel 111 des CRR-Verordnungsvorschlags bedarf es der Sicherstellung, dass dadurch die Finanzierungsbedingungen für KMU nicht signifikant verschlechtert werden. Kreditlinien stellen ein wichtiges Finanzierungsinstrument gerade auch für mittelständische Unternehmen dar, das vor dem Hintergrund der angestrebten wirtschaftlichen Erholung nach der Coronapandemie nicht eingeschränkt werden sollte. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass die bereits von der Kommission angekündigte Überprüfung der Wirkung dieser Maßnahme auf die Finanzierungsbedingungen am Markt durch die EBA zuerst abgeschlossen und analysiert wird, bevor gegebenenfalls verbindliche Risikogewichte für Kreditlinien beschlossen und eingeführt werden.
  - c) Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass Risikopositionen gegenüber Leasing-Unternehmen auch zukünftig von Banken wie Risikopositionen gegenüber unbeurteilten Instituten im Sinne des Artikels 121 des CRR Verordnungsvorschlags behandelt werden können und keine Einstufung als „nicht beaufsichtigtes Unternehmen“ gemäß Artikel 122 CRR erfolgt. Es sollte vermieden werden, dass sich die Refinanzierungsbedingungen von Leasing-Unternehmen, die einen wichtigen Beitrag zur Investitionsversorgung des Mittelstands leisten, verschlechtern.
  - d) Im Rahmen der Neuregelung zu Beteiligungsrisikopositionen (Artikel 133 des CRR-Verordnungsvorschlags) sollte die Möglichkeit eröffnet werden, langfristige, strategische Beteiligungen von Instituten, die diese zum Beispiel an Tochterunternehmen oder Unternehmen innerhalb des Verbundes eingehen, auch künftig analog der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 495a des CRR-Verordnungsvorschlags zu behandeln und diesen ein Risikogewicht von 100 Prozent zuzuweisen. Der Bundesrat schlägt insofern vor, zwischen den bereits vorgeschlagenen Klassifizierungen eine weitere noch stärker risikoadäquate Ausdifferenzierung vorzunehmen.
13. Der Bundesrat bekräftigt das Ziel, in der Regulierung risikoarme Wohnbaufinanzierungen in Europa adäquat zu berücksichtigen. Bei der Finanzierung von Erwerb, Erschließung oder Bebauung von Grundstücken (ADC – „Acquisition, Development, Construction“) gibt es nach dem vorliegenden Verordnungsvor-

schlag für Wohnimmobilien die Möglichkeit, das Risikogewicht von 150 Prozent auf 100 Prozent abzusenken.

Hinsichtlich der Schaffung der neuen Kategorie der ADC-Finanzierungen (Artikel 126a des CRR-Verordnungsvorschlags), also der Finanzierung von Erwerb, Entwicklung und Planung von Immobilien, schlägt die Kommission ein hohes Risikogewicht von 150 Prozent vor, welches von den nationalen Behörden unter bestimmten Bedingungen für Wohnimmobilien auf 100 Prozent abgesenkt werden kann.

Diese Reduzierung ist allerdings von bestimmten risikomindernden Bedingungen (Kreditvergaberichtlinien, Anteil der vor Verkauf oder Vermietung geschlossenen Verträge und des risikobehafteten Eigenkapitals) abhängig. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Spezifizierung dieser Bedingungen in der Verordnung.

14. Er spricht sich auch dafür aus, eine weitere Risikodifferenzierung vorzunehmen, sodass auch bestimmte risikoarme ADC-Finanzierungen im Gewerbebereich unter die nationale Ausnahmeregelung fallen können.
15. Der Bundesrat legt Wert darauf, dass die von der Kommission vorgeschlagene Neuregelung der Eigenkapitalunterlegung für Wohnimmobilienkredite im weiteren Rechtsetzungsverfahren nicht verändert wird. Die Beibehaltung des bewährten Realsplittings gewährleistet, dass diese Kredite der Bevölkerung im gewohnten Umfang und zu fairen Konditionen zur Verfügung stehen werden. Die Kommission trägt mit diesem Vorschlag der Bitte des Bundesrates Rechnung, die in „Basel III“ final vorgesehenen Erleichterungen für selbstgenutztes Wohneigentum in EU-Recht umzusetzen (BR-Drucksache 661/19 (Beschluss)).
16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren auf eine Prüfung der Frage hinzuwirken, ob die Grenze für privilegierte Beleihungsausläufe bei 55 Prozent liegen muss oder ob stattdessen die im Pfandbriefrecht seit Jahrzehnten bewährte Grenze von 60 Prozent geeignet wäre. Eine Angleichung dieser Grenzen trüge der Systematik Rechnung und würde administrative Abläufe bei der Kreditgewährung und -verwaltung erleichtern.
17. Um Immobilienkrisen vorzubeugen, ist eine risikoadäquate Kapitalunterlegung unverzichtbar, dies schließt einen „Green Supporting Factor“ aus. Der Bundes-

rat bittet die Bundesregierung deshalb, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, dass Gebäude oder Wohneinheiten generell, aber auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten risikoadäquat eingeordnet werden. Nicht nur Passivhäuser und andere moderne Gebäude mit vorbildlicher Isolierung und/oder einer Nutzung regenerativer Quellen zur Deckung des Energiebedarfs haben langfristig einen höheren Wiederverkaufswert. Neue, wissenschaftlich-technische Entwicklungen können als weitere nachhaltige Maßnahmen ebenfalls eine wertsteigernde Wirkung auslösen, die sich in der Eigenkapitalunterlegung der entsprechenden Wohnimmobilienkredite widerspiegeln kann.

18. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung von Förderkrediten überdeutlich gezeigt. Das Instrument der Förderkredite, die über die in der Regel ungeratete Hausbank ausgereicht werden, ist auch für den Umbau der Real- und der Privatwirtschaft hin zur Nachhaltigkeit (zum Beispiel Verwendung von Solarenergie) unverzichtbar.
  - a) Der vorliegende Verordnungsvorschlag ersetzt das sogenannte Sitzlandprinzip bei der Risikogewichtung von Krediten im Standardansatz an ungeratete Banken durch drei Risikogewichtskategorien von ungerateten Instituten. Die Mehrzahl der die Förderkredite ausreichenden Hausbanken haben kein solches Rating und müssen daher die dazu vorgegebenen aufsichtlichen Kriterien anwenden. Dies führt zu einer Verteuerung von Krediten, obwohl den Förderbanken in der Regel die Forderungen der Hausbank an den Endkreditnehmende abgetreten werden und sich dadurch das Kreditausfallrisiko der Förderbank wesentlich reduziert. Diesem Umstand könnte in der Verordnung durch die Anrechnung eines Risikogewichts von 20 Prozent bei Durchleitungskrediten im Standardansatz Rechnung getragen werden, sofern der Bank die Forderung an den Endkreditnehmenden als Sicherheit abgetreten wurde. Ebenso könnte bei IRB-Instituten („Internal Ratings-Based“) verfahren werden.
  - b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Vorschlag auf europäischer Ebene einzubringen, alternativ wäre eine Umsetzung in der deutschen Gesetzgebung zu prüfen.
19. Nur Kredite an Unternehmen, die über das Rating einer EU-zertifizierten Rating-Agentur verfügen, erhalten ein abweichendes Risikogewicht und nicht die pauschalen 100 Prozent. Für einen Übergangszeitraum (bis 2032) sieht der Ver-

ordnungsvorschlag nun unter bestimmten Voraussetzungen für Banken mit internen Modellen die Möglichkeit vor, ein Risikogewicht von 65 Prozent für Kredite an bonitätsstarke, nicht geratete und nicht börsennotierte Unternehmen anzusetzen. Der Bundesrat begrüßt diese Übergangsregelung und macht darauf aufmerksam, dass die Kalibrierung wie vorgesehen überprüft und sogenannte Klippeneffekte beim Auslaufen der Übergangsregelung vermieden werden sollten. Er bittet die Bundesregierung darüber hinaus

- a) um Prüfung, welche Regelungen und Initiativen notwendig sind (unabhängig von der Methodik zur Berechnung des Risikogewichts), um allen Unternehmen mit hoher Bonität eine adäquate Finanzierung langfristig sicherzustellen und
- b) entsprechende Regelungen/Initiativen in die Beratungen einzubringen.

20. Der Verordnungsvorschlag sieht eine Änderung der Definition des Begriffs „Finanzinstitut“ vor: Auch sogenannte „Anbieter von Nebendienstleistungen“ sollen danach künftig als „Finanzinstitut“ eingestuft werden. Dies würde zum Beispiel auch Rechenzentren von Verbänden oder Immobilienverwaltungsgesellschaften betreffen. Nach den Erfahrungen im Fall „Wirecard“ ist das Bestreben der Kommission verständlich, Unternehmen auch nicht nur teilweise unbeaufsichtigt zu lassen. Mit der Neudefinition werden jedoch die unterschiedlichsten Firmen erfasst, etablierte - wie die Rechenzentren der Verbände - und neueste technologiebasierte „FinTech“-Unternehmen. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Anpassung des Vorschlags hin zu einer verhältnismäßigen, dem tatsächlichen Geschäftsmodell und dessen Risikogehalt angepassten Ausgestaltung hinzuwirken.

21. Er bittet die Bundesregierung ferner, im weiteren Verlauf der Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass dem Proportionalitätsprinzip noch deutlich stärker Rechnung getragen wird und weitere Schritte unternommen werden, um Anzahl und Umfang der Melde-, Offenlegungs- und Berichtspflichten bei kleinen und nicht komplexen Instituten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluss vom 31. März 2017 und regt erneut nachdrücklich einen Verzicht auf sämtliche Offenlegungspflichten für alle kleinen und nicht komplexen Institute, die nicht an einer Börse notiert sind, an (BR-Drucksache 87/17 (Beschluss), Ziffer 2 Buchstabe c).



22. Die EBA hat aufgrund des mit dem Bankenpaket 2019 gesetzlich verankerten Auftrags am 7. Juni 2021 Empfehlungen zur Reduzierung aufsichtlicher Meldepflichten veröffentlicht, die zu einer Reduzierung der Kosten für die Institute von 15 bis 24 Prozent führen sollen. Der gesetzliche Auftrag aus dem Bankenpaket lautete unter anderem, Maßnahmen zu erarbeiten, um den Meldeaufwand für kleine, nicht komplexe Institute um mindestens 10 Prozent, idealerweise um 20 Prozent zu senken. Der Bundesrat hatte auf die Einhaltung des 20-Prozent-Ziels Wert gelegt (BR-Drucksache 661/19 (Beschluss)). Er bittet die Bundesregierung deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen der EBA möglichst im weiteren Rechtsetzungsverfahren umgesetzt werden.
23. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass Institute ihre Nachhaltigkeitsrisiken, definiert als Umwelt-, Sozial und Unternehmensführungsrisiken (sogenannte ESG-Risiken), ihren zuständigen Behörden melden müssen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass zur Bewertung solcher Risiken die Aufsicht in einigen Jahren über dafür notwendige Daten verfügen muss. Gleichzeitig macht er aber darauf aufmerksam, dass solche Risiken schon jetzt Teil des aufsichtlichen Risikobewertungsprozesses der Kreditinstitute sind und auch die bereits in anderen bestehenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Transparenz beitragen werden. Zusätzliche Meldeanforderungen sind daher
- a) genau zu definieren, um eine Vergleichbarkeit von Daten auch tatsächlich möglich zu machen und
  - b) so auszugestalten, dass sie, den Ausführungen der Kommission selbst entsprechend, in „Umfang und Granularität dieser Informationen ... dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und der Größe und Komplexität der Institute Rechnung tragen“ (Erwägungsgrund 40 des Vorschlags der Kommission).
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich entsprechend in die Verhandlungen einzubringen.
24. Eine weitere Möglichkeit für eine verhältnismäßigere Regulierung wäre die Einführung eines Wahlrechts für die Institute, den bisherigen Kreditrisikostandardansatz verbunden mit einem Kompensationsfaktor auch weiterhin zu nutzen. Der Bundesrat regt an, dies von der EBA prüfen zu lassen.

25. Er bittet die Bundesregierung außerdem, sich dafür einzusetzen, dass in der CRR selbst eine Vorgabe für notleidende Kredite („non-performing-loans“; NPL) verankert wird, die es den Kreditinstituten ermöglicht, Verbraucherinnen und Verbrauchern ebenso wie KMU in Krisen beizustehen. Artikel 35 des Vorschlags für eine Richtlinie über Verbraucherkredite (BR-Drucksache 586/21) enthält verschiedene Vorschläge für Maßnahmen der Kreditgebenden, die dazu dienen sollen, dass sie gegebenenfalls gegenüber säumigen Schuldnerinnen und Schuldnern angemessene Nachsicht walten lassen, bevor Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Dies steht im Gegensatz zum aufsichtsrechtlich forcierten Abbau von NPL. Danach sind notleidende Kredite stärker mit Eigenkapital zu unterlegen, damit Banken sich möglichst schnell von diesen Forderungen trennen.

Der Bundesrat bekräftigt deshalb seine bereits zum Entwurf der Verbraucherkreditrichtlinie geäußert Bitte (BR-Drucksache 586/21 (Beschluss), Ziffer 28), diesen Gegensatz in den beiden Rechtsakten aufzulösen. Dies ist sowohl im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Kreditinstitute, die ihre Privatkunden und KMU in schwierigen Zeiten unterstützen wollen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist.

26. Auch in diesem Vorschlag finden sich wieder zahlreiche Aufträge an die EBA zur Ausarbeitung von Richtlinien und Standards. Wesentliche Regelungen sollten auch auf EU-Ebene von den Gesetzgebungsorganen selbst beschlossen werden. Insofern bittet der Bundesrat um kritische Prüfung, ob eine Regelung die grundsätzliche Richtung betrifft, die auf Level 1 zu regeln ist, oder ob es um eine verwaltungsmäßige Umsetzung dieser Grundsätze geht, die auf Level 2 zu regeln ist.

27. Er bittet sicherzustellen, dass allen Banken die Umsetzung von „Basel III“ final fristgerecht möglich ist. Aufgrund notwendiger erheblicher Anpassungen sollte eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren angestrebt werden.

Der Bundesrat schlägt daher abweichend von Artikel 2 des Verordnungsvorschlags eine generelle Umsetzungsfrist von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung vor, um unabhängig von der Dauer der weiteren Verhandlungen eine angemessene Übergangsfrist für kleine und nicht komplexe Institute zu gewährleisten.